

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das königlich preussische Nebenzolllamt I. zu Ober-Schreiberhau im Hauptamtsbezirke Liebau ist in ein Nebenzolllamt II. umgewandelt worden.

Auf dem Lehrter Eisenbahnhofe in Berlin ist eine Zoll-Expeditio unter der Bezeichnung: „Königliches Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, Zoll-Expeditio am Lehrter Bahnhofe“ errichtet, mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zoll-Amtes für den Eisenbahn-Verkehr ausgestattet worden und am 10. Februar d. J. in Wirksamkeit getreten.

Die im Verwaltungsbereiche der königlich preussischen Regierung in Sigmaringen für einige zollpflichtige Gegenstände (Wein und Brantwein) bisher noch aufrecht erhaltene Binnenkontrolle ist auf Grund des §. 125 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 aufgehoben worden.

5. Heimath-Wesen.

1. In Uebereinstimmung mit früheren Erkenntnissen hat in Sachen Prych contra Heiligenstabt das Bundesamt für das Heimathwesen am 8. Februar 1873 entschieden, daß Auslagen für die gewöhnliche Wäschereinigung zu den unter Nr. 1 des preussischen Tarifs vom 21. August 1871 pauschal fixirten Verpflegungskosten gehören und diese Entscheidung, wie folgt, motivirt:

in Erwägung,

daß Kläger für Verpflegung des erkrankten Schneibergesellen S. in der Zeit vom 9.—30. März 1872 neben dem tarifmäßigen Pauschalse für Verpflegung noch 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. veranlagte Kosten der Wäschereinigung liquibirt hat, mit diesem Ansprüche jedoch in erster Instanz abgewiesen worden ist, weil die Kosten der Reinigung von Anstaltswäsche als allgemeine Verwaltungskosten einer Krankenanstalt nicht erstattbar seien,

daß Kläger sich durch diese Entscheidung beschwert findet, indem er ausführt, die liquibirten Kosten seien durch das individuelle Bedürfniß der Kranken verursacht worden und deshalb nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten zu rechnen,

daß jedoch die Berufung unbegründet ist, weil Wäschereinigungskosten, auch insoweit sie nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, immerhin nicht neben dem unter Nr. 1 des Tarifs vom 21. August 1871 festgesetzten Pauschquantum für Verpflegung besonders zu erstatten sind, sondern als Theil der Verpflegungskosten von diesem Pauschquantum mit umfaßt werden,

was insbesondere daraus sich ergibt, daß die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen selbstverständlich auch für die Reinlichkeit zu sorgen hat, und daß die Pauschätze des Tarifs nach ausdrücklicher Erläuterung desselben in dem Circular-Erlasse des Ministers des Innern vom 28. August 1871 alle gewöhnlich vorkommenden Aufwendungen, so weit sie nicht speziell ausgeschlossen sind, umfassen.

2. Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande, welchem nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Ersatzanspruch des vorläufig unterstützten Armenverbandes bei Verlust desselben binnen sechs Monaten angemeldet werden muß, ist derjenige Armenverband zu verstehen, welcher demnachst klagend in Anspruch genommen wird.

Von dem Verluste werden bei fortlaufender Unterstützung nur diejenigen Erhaltungsforderungen betroffen, welche außerhalb des sechsmonatlichen vor der Anmeldung liegenden Zeitraums entstanden sind.